

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)

zwischen

der **Jungheinrich Aktiengesellschaft**, Friedrich-Ebert-Damm 129, 22047 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 44885,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Lars Brzoska und Dr. Volker Hues als gemeinsam zur Vertretung Berechtigte

– nachfolgend auch „**JH AG**“ genannt –

und

der **Uplift Ventures GmbH**, Am Sandtorkai 27, 20457 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 189208,

vertreten durch die Geschäftsführer Christina Mayer und Kerk Ole Wichmann als gemeinsam zur Vertretung Berechtigte

– nachfolgend auch „**Uplift Ventures**“ genannt –

§ 1 Beherrschung

Die Uplift Ventures unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der JH AG. Die JH AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Uplift Ventures hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Uplift Ventures weiterhin den Geschäftsführern der Uplift Ventures.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Uplift Ventures verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die JH AG abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der JH AG von der Uplift Ventures] aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Uplift Ventures] kann mit Zustimmung der JH AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Uplift Ventures. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Für die Übernahme der Verluste der Uplift Ventures durch die JH AG gelten alle Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Uplift Ventures. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Uplift Ventures wirksam. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Uplift Ventures. Im Übrigen gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Uplift Ventures, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Uplift Ventures eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 3 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Uplift Ventures enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die JH AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Uplift Ventures beteiligt ist, die JH AG die Anteile an der Uplift Ventures veräußert oder einbringt, die JH AG oder die Uplift Ventures verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der Uplift Ventures entsprechend § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

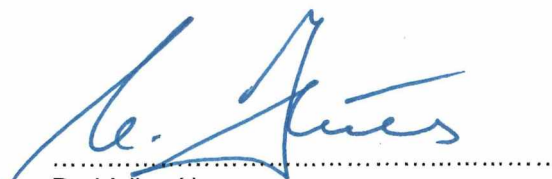
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen neben der Beachtung weiterer allgemeiner Wirksamkeitsvoraussetzungen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (3) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 3 dieses Vertrages und dem darin enthaltenen dynamischen Verweis auf § 302 AktG in Konflikt stehen sollten, geht § 3 diesen Bestimmungen vor.

Hamburg, den 26. März 2025

Für die **Jungheinrich Aktiengesellschaft**:



Dr. Lars Brzoska
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Volker Hues
Mitglied des Vorstands

Für die **Uplift Ventures GmbH**:


.....
Christina Mayer
Geschäftsführerin


.....
Kerk Ole Wichmann
Geschäftsführer